

Rechtsformabwägung für die Gründung einer städtischen Baugesellschaft

Der Stadtrat ist gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen.

Entsprechend § 95 SächsGemO können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haushaltswirtschaft,
- als Eigenbetriebe,
- in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Für die Umsetzung der o. g. Ziele durch Gründung einer Einzweckgesellschaft und im Hinblick auf die in § 96 (1) Ziffer 3 SächsGemO vorgeschriebene Haftungsbegrenzung kommen für eine kommunale Beteiligung theoretisch folgende Unternehmensformen in Betracht:

Eigenbetrieb, GmbH, eingetragene Genossenschaft, Aktiengesellschaften und die KG bzw. GmbH & Co. KG.

Eigenbetrieb?

Der Eigenbetrieb ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf kommunaler Ebene. Er zählt zum Sondervermögen einer Kommune und ist rechtlich unselbstständig. Finanzwirtschaftlich ist er aus der jeweiligen öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Der Eigenbetrieb ist hinsichtlich wichtiger Abstimmungs- und Entscheidungskompetenzen (u. a. Bürgermeister, Ausschüsse, Stadtrat) auch in die komplexen verwaltungsinternen Abläufe eingebunden. Die Unterstützung der Verwaltung bei der Realisierung von Hochbaumaßnahmen durch Vereinfachung der Abläufe und Strukturen wird durch einen Eigenbetrieb voraussichtlich nicht im gewünschten Maße erzielt, sodass diese Unternehmensform ausgeschlossen wird.

Aktiengesellschaft?

Die Nachrangigkeit der Aktiengesellschaft nach § 96 Abs. 2 SächsGemO schließt eine weitere Prüfung dieser Rechtsform des privaten Rechts aus, was im Wesentlichen durch die nach Aktienrecht beschränkte Einflussmöglichkeit der Gesellschafter begründet ist.

GmbH & Co. KG?

Die anderen Gesellschaftsformen sind geeignet, mit entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen die künftige Sicherstellung der Erfüllung kommunaler Aufgaben zu gewährleisten. Die Regelung eines angemessenen Einflusses und der Haftungsbeschränkungen für die Gesellschafter ist sowohl bei der GmbH als auch bei der GmbH & Co. KG möglich, die Gestaltung und Organisation der Kommanditgesellschaft allerdings umfangreicher, Entscheidungswege länger und komplizierter. Des Weiteren fallen alle Kosten, wie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Steuererklärung etc. doppelt, d.h. sowohl für die Kommandit- als auch für die Verwaltungsgesellschaft, an.

eingetragene Genossenschaft (eG)?

Die eG ist eine mitgliederorientierte Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung grundsätzlich eine Stimme, sie ist damit eine wirtschaftsdemokratische Unternehmensform. Die eG ist als juristische Person rechtlich selbstständig. Im speziellen Fall ist neben der Stadt Chemnitz (bzw. einer 100%igen Tochtergesellschaft) kein Beteiligter am Unternehmen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Rechtsform der Genossenschaft nicht geeignet um das beabsichtigte Ziel umzusetzen.

Entscheidung für die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen für die Gesellschafter, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO.

Möglichkeiten der Einflussnahme

Die kommunalen Gesellschafter haben sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner haben sie sich gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern. Dies erfolgt regelmäßig durch die Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Unternehmenssteuerung und Überwachung eingeräumt werden. Im Gesellschaftsvertrag soll daher das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für zustimmungspflichtige Geschäfte festgelegt werden. Eine ausreichende und angemessene Einflussnahme der Gesellschafter auf die Geschäftsführung der KommunalBau Chemnitz GmbH wird durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag (**Anlage 4**) gewährleistet.

Öffentlicher Zweck

Entsprechend SächsGemO § 94 (1) Ziffer 1 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Die Gründung der KommunalBau Chemnitz GmbH erfolgt mit dem Ziel der Unterstützung der Stadt bei der Realisierung von kommunalen Baumaßnahmen. Damit liegt ein öffentlicher Zweck vor.

Haftungsbegrenzung

Entsprechend SächsGemO § 94 (1) Ziffer 2 darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils.